

Gründe

Der Antrag des Klägers vom 1. August 2013,

ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin Esther Kleideiter zu gewähren,

war abzulehnen, weil es der Klage an hinreichender Aussicht auf Erfolg fehlt.

Prozesskostenhilfe erhält nach § 73a des Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) auf Antrag eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Eine hinreichende Erfolgsaussicht i. S. des § 114 ZPO ist dann zu bejahen, wenn bei summarischer Prüfung des Sach- und Streitstandes eine "reale Chance zum Obsiegen" besteht, während sie bei einer "nur entfernten Erfolgchance" abzulehnen ist.

Vorliegend fehlt es der Klage an hinreichender Erfolgsaussicht.

Der Kläger trägt allein vor, der Sanktionsbescheid des Beklagten vom 23. März 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Juni 2013 auf der Grundlage der § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 31a Abs. 1 SGB II und § 31b SGB II in Höhe von 60 % des maßgebenden Regelbedarfs für den Zeitraum vom 1. April 2013 bis zum 30. Juni 2013 sei verfassungswidrig. Denn die genannten Regelungen verletzen den Kläger in seinem Grundrecht auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG – GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG sowie in seinen Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG und Art. 3 Abs. 1 GG.

Dieser Vortrag ist nach Überzeugung des Gerichts nicht geeignet die hinreichende Erfolgsaussicht nicht begründen. Die Kammer vermag keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür zu erkennen, dass das Sanktionsregime der §§ 31 ff. SGB II die Grundrechte des Klägers – insbesondere sein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 20 Abs. 1 GG – verletze. Denn eine Verletzung des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum sowie weiterer in Betracht kommender Grundrechte wird bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um

mehr als 30 Prozent durch die vom Gesetzgeber geschaffene Regelung in § 31a Abs. 3 Satz 1 SGB II vermieden. Nach dieser Vorschrift kann der Leistungsträger bei einer solchen Minderung von mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs auf Antrag in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass dem Betroffenen auch bei einer Summierung mehrerer Leistungskürzungen stets ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um ihm ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern (*Berlit*, in: *Münder*, SGB II, 5. Auflage 2013, § 31a Rn. 40 m.w.N. zur Gesetzesbegründung). Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass der Kläger die Gewährung von ergänzenden Sachleistungen oder geldwerten Leistungen nach § 31a Abs. 3 SGB II beantragt hätte und diese ihm (zu Unrecht) vom Beklagten verweigert worden wäre.

Gegen diesen Beschluss ist gemäß §§ 172 Abs. 3 Nr. 2 b, 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG die Beschwerde nicht eröffnet, weil der Wert der von dem Kläger geltend gemachten Beschwerden den Betrag von 750 € nicht übersteigt und deshalb auch in einem Hauptsacheverfahren die Berufung ohne gesonderte Zulassung nicht zulässig wäre. Der streitgegenständliche Sanktionsbescheid des Beklagten führte insgesamt zu einer Sanktion in Höhe von 687,60 € und bleibt damit unterhalb der Beschwerdesumme von 750 €.

Richterin

Ausgefertigt

Berlin, den 20.03.2014